

## **Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen**

Das Recht auf Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Bekenntnis der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Maßnahmen zur (Re-)Integration in das Berufsleben und damit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen sind ein Schwerpunkt der Behindertenpolitik.

### **Beschäftigungspflicht**

Nach den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes sind Arbeitgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Wird die errechnete Pflichtzahl nicht erfüllt, muss der Arbeitgeber eine Ausgleichstaxe entrichten.

### **Personenkreis der begünstigten Behinderten**

Begünstigte Behinderte können auf Antrag österreichische Staatsbürger, EU- bzw. EWR-Bürger, Schweizer Bürger, anerkannte Flüchtlinge, Drittstaatsangehörige mit Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligung in Österreich (z.B. Inhaber einer Rot-Weiß-Rot-Karte) mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. sein. Die Begünstigteigenschaft wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag vom zuständigen Sozialministeriumservice mit Bescheid zuerkannt.

### **Ausgenommen sind:**

Personen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden (Ausnahme Lehrlinge), das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen, nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit bzw. Ruhegelder oder Pensionen beziehen und nicht in Beschäftigung stehen oder nicht in einem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen und infolge des Ausmaßes ihrer Funktionsbeeinträchtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb nicht in der Lage sind.

### **Kündigungsschutz**

Der Kündigungsschutz soll die Nachteile der begünstigten Behinderten auf dem Arbeitsmarkt ausgleichen, macht Menschen mit Behinderungen aber nicht unkündbar. Will ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis eines kündigungsgeschützten begünstigten Behinderten durch eine Kündigung beenden, muss er vor Ausspruch

der Kündigung die Zustimmung des Behindertenausschusses einholen. Eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam.

### **Behindertenvertrauenspersonen**

Die Behindertenvertrauenspersonen sind zuständig, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Menschen mit Behinderungen im Betrieb im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen. Sie sind gemeinsam mit dem Betriebsrat die wichtigsten Akteur:innen für die Behindertenpolitik in der Arbeitswelt und tragen wesentlich zur Integration von Arbeitnehmer:innen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt bei. In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf begünstigte behinderte Arbeitnehmer:innen beschäftigt werden, ist von diesen eine Behindertenvertrauensperson und eine oder mehrere Stellvertreter:innen zu wählen. Die Zahl der Stellvertreter:innen hängt davon ab, wie viele begünstigte behinderte Menschen im Betrieb beschäftigt sind.

### **Fördermöglichkeiten**

Im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetzes gibt es eine vielfältige Palette von Fördermöglichkeiten aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds unter Einbindung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung:

- für Personen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist
- für Blinde und Gehörlose
- für technische Arbeitshilfen
- Schulungs- und Ausbildungsbeihilfen und
- Zuschüsse zu den Lohn- und Ausbildungskosten

### **Zusatzurlaub**

Das Ausmaß des Zusatzurlaubes richtet sich nach der Höhe des Grades der Behinderung und beträgt zwischen zwei und sechs Werktagen, sofern dies in den Kollektivverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen oder sonstigen dienstrechtlichen Bestimmungen (öffentlich Bedienstete) verankert ist.

### **Selbständigkeit**

Zur Abgeltung der bei der Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten können Zuschüsse gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Lage durch die Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit verbessert werden kann, die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung der

angestrebten Tätigkeit vorliegen und der Lebensunterhalt des Menschen mit Behinderungen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen durch die selbständige Erwerbstätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sichergestellt wird. Bei der Vergabe von Tabaktrafiken werden Menschen mit Behinderungen bevorzugt.

KOBV, 2022